

## Allgemeine Vergütungsbedingungen

Diese Allgemeinen Vergütungsbedingungen treffen Bestimmungen für Fälle, in denen eine gesetzliche Regelung nicht besteht oder von Gerichten oder Behörden von der gesetzlichen Regelung abweichende Entscheidungen getroffen werden sowie zu regelmäßigen wiederkehrenden Vergütungskonstellationen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Nachfolgende Allgemeine Vergütungsbedingungen sind Bestandteil aller Mandatsverhältnisse (im Folgenden: Mandat) zwischen Rechtsanwalt Holger Owe (im Folgenden Rechtsanwalt) und seinen Auftraggebern (im Folgenden: Mandanten). Mandat im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Vertrag, der auf die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Rechtsanwalt an den Mandanten, die Vertretung des Mandanten durch den Rechtsanwalt oder die Besorgung von Geschäften des Mandanten durch den Rechtsanwalt ausgerichtet ist.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen des Rechtsanwalts mit dem Mandanten.

(3) Die Allgemeinen Vergütungsbedingungen gelten jeweils in der bei Erteilung des Auftrags veröffentlichten Fassung.

(4) Bei Abweichungen von den Allgemeinen Mandatsbedingungen haben die Bestimmungen der Allgemeinen Vergütungsbedingungen Vorrang.

### § 2 Vergütung

(1) Die Vergütung des Rechtsanwalts berechnet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und des darin enthaltenen Vergütungsverzeichnisses (VV). Sämtliche Angaben über Honorare verstehen sich, wenn nicht anders erklärt, netto, ohne hinzuzurechnender Umsatzsteuer.

(2) Abweichend davon kann eine schriftformbedürftige Vergütungsvereinbarung getroffen werden. In reinen Beratungsangelegenheiten ist grundsätzlich eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Wird eine solche ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen, gilt eine Beratungsgebühr in Höhe von 0,1 bis 1 Gebühr nach Maßgabe des bis 30.06.2006 gültigen RVG alter Fassung als vereinbart.

(3) Erweitert sich ein Beratungsmandat auf eine außergerichtliche Tätigkeit oder geht ein zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnetes Mandat in ein gerichtliches Verfahren über, erfolgt eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit oder für den Rechtsstreit nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

(4) Mehrere Auftraggeber haften dem Rechtsanwalt als Gesamtschuldner.

### § 3 Streitwertbestimmung

(1) Der für die Vergütung maßgebliche Streit- bzw. Gegenstandswert bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Wertvorschriften.

(2) Sofern Gerichte oder Behörden hiervon abweichende Werte bestimmen, sind diese, abweichend von § 32 RVG für den Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten nicht maßgeblich.

Hinweis: In Fällen der Erstattungspflicht durch den Streitgegner kann sich hier eine Differenz zwischen Honorar und erstatteten Kosten ergeben.

### § 4 Kfz.-Schadensregulierung

Bei der Vertretung in Unfallschadens-Sachen bestimmt sich der Streitwert für die Vergütung aus der Addition aller vom Rechtsanwalt bearbeiteten Schadenspositionen. Hierzu gehören auch an Werkstätten, Mietwagenunternehmen, Sachverständige und ähnliche Kostenträger erfüllungshalber abgetretene Kostenpositionen, soweit diese bei Mandatserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wer-

den und bei der durch den Rechtsanwalt gegenüber der Gegenseite vorzunehmenden Abrechnung nicht zu berücksichtigen sind.

### § 5 Vereinbarungshonorar

(1) Die Vereinbarung eines Honorars erfolgt in Euro pro Stunde zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Vergütung wird nach einem Zeittakt in der Weise abgerechnet, dass für jede angefangenen 5 Minuten ein Betrag von 1/12 des Stundenhonorars anfällt. Eine durch andere Tätigkeiten des Rechtsanwalts bedingte Unterbrechung und Fortsetzung einer laufenden Tätigkeit bleibt dabei unberücksichtigt. Von der Tätigkeitszeit werden auch Fahrzeiten zu außerhalb der Kanzlei liegenden Tätigkeitsorten erfasst.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 100,00 EUR; dieser Betrag ist als Vorschuss vor Bearbeitung des Auftrages zu leisten. Das Recht zu Berechnung weiterer Vorschüsse ist hiervon unberührt.

(4) Sofern die Vergütung für eine Beratung vereinbart wird, ist diese auf die Vergütung einer anschließenden Vertretung nicht anzurechnen. Gleichermaßen gilt, dass eine vereinbarte Vergütung für eine außergerichtliche Vertretung nicht auf die Vergütung einer anschließenden gerichtlichen Prozessvertretung anzurechnen ist.

(5) Für gerichtliche Tätigkeiten sind mindestens die Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geschuldet.

(6) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Vergütung für jede Angelegenheit gesondert abgerechnet. Eine Angelegenheit in diesem Sinne ist jeder von einem Auftrag umfasste Sachverhalt, der Gegenstand eines selbständigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens sein kann. Einzelheiten sind in §§ 17 ff. RVG definiert.

### § 6 Erfolgshonorar

(1) Ein Erfolgshonorar darf nur dann vereinbart werden, wenn der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei vollständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

(2) Ein Erfolgshonorar sowie die dafür geltenden Bedingungen sind einzelvertraglich zu vereinbaren.

### § 7 Auslagen

Auslagen werden gemäß Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG gesondert berechnet, mit der Ausnahme, dass Kopien mit 0,20 EUR pro Seite und Digitalisierungen unabhängig von der Zahl der Dateien mit 0,05 EUR pro Seite berechnet werden.

### § 8 Vorschüsse

(1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, bereits bei Erteilung des Mandats einen angemessenen Vorschuss bis zur Höhe der zu erwartenden Vergütung berechnen.

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Aufnahme und Fortsetzung der anwaltlichen Tätigkeit von dem Ausgleich von mehr als 14 Tagen überfälligen Vorschussrechnungen abhängig zu machen. In dem Falle, da der Rechtsanwalt die Fortsetzung der Tätigkeit zu verweigern beabsichtigt, wird er dies vier Werktage zuvor ankündigen.

### § 9 Fälligkeit

Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zahlbar. Eine Rechnung gilt drei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen, sofern der Mandant hiergegen nicht innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch erhebt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Rechtsanwalt über den Betrag verfügen kann.

### **§ 10 Abtretung, Auf- und Verrechnung**

(1) Zur Sicherung der Ansprüche des Rechtsanwalts tritt der Mandant seine sämtlichen bestehenden und eventuell noch entstehenden Kostenerstattungsansprüche gegenüber seinem Gegner an den Rechtsanwalt erfüllungshalber ab, soweit diese Ansprüche nicht bereits zuvor auf Dritte übergegangen sind.

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, für den Mandanten entgegengenommene Gelder mit eigenen Vergütungs- und Vorschussforderungen gegenüber dem Mandanten zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese Gelder aus einem anderen Mandat stammen als die Forderung des Rechtsanwalts. Ein Verrechnung mit zweckgebunden zur Verfügung gestellten Geldern bedarf der Zustimmung des Mandanten.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Ergänzungen oder Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Vergütungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vergütungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Allgemeinen Vergütungsbedingungen als ganzem. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt insoweit die gesetzliche Regelung und, sollte eine solche nicht existieren, das anwaltliche Standesrecht.

(3) Im weiteren gelten die Allgemeinen Mandatsbedingungen, einzusehen unter [www.owe-online.de/PDF/AGB.pdf](http://www.owe-online.de/PDF/AGB.pdf) .

Stand: 10.01.2013